

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

Um auf den Fall hinzuweisen, in welchem auch eine relative Mehrheit schon bei der ersten Stimmsammlung genügt, bedarf es der Einschaltung der Worte:

„mit Ausnahme des Falles §. 168.“

nach dem Worte:

„Stimmenmehrheit.“

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation schlägt vor, auf der ersten Zeile des §. 134 nach dem Worte: „Stimmenmehrheit“ einzuschalten: „mit Ausnahme des Falles §. 168“. Eine andere Erinnerung liegt nicht vor. Wenn Niemand über den §. überhaupt etwas zu bemerken hat, kann ich fragen: ob die Kammer den Zusatz genehmigt, nach dem Worte: „Stimmenmehrheit“ noch hinzuzufügen: „mit Ausnahme des Falles §. 168“? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer hiermit §. 134 ihre Beistimmung ertheile? — Einstimmig Ja.

### Sechszehnter Abschnitt.

#### Von der Behandlung der Petitionen und Beschwerden.

##### §. 135.

##### Ständische Petitionen.

Wenn die Kammer auf den Grund des §. 109 der Verfassungs-Urkunde beabsichtigt, daß dem Könige von den Ständen in Bezug auf einen zu deren Wirkungskreise gehörigen Gegenstand eine Petition vorgelegt werde, so ist die Sache zuvörderst an die betreffende Deputation zur speciellen Berathung und Bearbeitung zu weisen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung bei diesem §. ist von Seiten der Deputation nicht gemacht worden. Ich weiß nicht, ob in der Kammer etwas dabei erinnert wird. Da das nicht der Fall ist, so kann ich fragen: ob die Kammer §. 135 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

##### §. 136.

##### Desfallige Anträge einzelner Kammermitglieder.

Wollen einzelne Mitglieder der Kammer dergleichen Petitionen zur Sprache bringen, so haben sie ihren Antrag schriftlich dem Präsidenten ihrer Kammer zu übergeben.

Die Eingabe muß motivirt und so abgefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung fände.

Die Kammer entscheidet bei der Berathung über die neuesten Eingaben, ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben, oder zur weitem Prüfung und Berichtserstattung an die Deputation verwiesen werden solle.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierzu hat die Deputation eine Erinnerung nicht gemacht. Da Niemand in der Kammer sich erhebt, um darüber zu sprechen, so kann ich die Frage stellen: ob §. 136 angenommen werde? — Einstimmig Ja.

##### §. 137.

##### Zurücknahme derselben.

Dem Mitgliede, welches den Antrag gestellt hat, steht frei, selbigen zurückzunehmen, bis der Bericht der Deputation der

Kammer übergeben worden ist; später hat die Kammer zu entscheiden, ob die Rückgabe noch zulässig sei.

Ein dergleichen, von dem, der ihn gestellt hat, zurückgenommener Antrag kann jedoch von einem andern Mitgliede der Kammer aufgenommen werden.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierzu hat die Deputation nichts erinnert; ich kann daher die Frage stellen: ob §. 137 unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

##### §. 138.

##### Zurückweisung derselben.

Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sei es ohne oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Landtage auch von einem andern Mitgliede oder in veränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden. Nur in Folge eines von der andern Kammer etwa gefaßten Beschlusses kann der Gegenstand eines solchen Antrags von neuem zur Sprache kommen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt hierzu:

a) Wenn es nach §. 135 und 136 eine doppelte Gattung von Petitionen giebt, je nachdem solche entweder von der Kammer oder einem einzelnen Mitgliede ausgehen, §. 138 aber auf beide Arten Anwendung leidet, so müssen auf der ersten Zeile die beschränkenden Worte:

„eines Mitglieds“

und auf der dritten Zeile die Worte:

„auch von einem anderen Mitgliede oder“

ausfallen, wogegen man durch ein Citat auf §. 135 und 136 nach dem Worte: „Antrag“ auf der ersten Zeile hinweisen möchte.

b) Der im ersten Satze dieses §. ausgesprochene Grundsatz ist aber auch einer Ausdehnung eben so fähig, als benöthigt. Wenn nämlich ein Antrag in einer von beiden Kammern aufsteht, dort Genehmigung findet, aber in der andern Kammer scheitert, weil diese ihre Zustimmung ablehnt, so muß er auch in der erstberathenden Kammer, in welcher er Annahme gefunden, auf demselben Landtage nicht wiederholt werden dürfen. Es ist dies nämlich eine Rücksicht, die die eine Kammer der andern schuldig ist, ganz abgesehen davon, daß, weil man voraussetzen muß, die dissentirende Kammer werde, wenn einmal das verfassungsmäßige Verfahren vergeblich erschöpft worden ist, auf ihrem Widerspruche auch ferner beharren, eine nochmalige Anregung nur zeitraubend und doch ganz nutzlos bleiben würde.

In dessen Berücksichtigung empfiehlt sich folgende Fassung dieses §.:

„Ein auf eine Petition gerichteter Antrag (vergl. §. 135 und 136), mag er nun sofort in der Kammer, in welcher er zuerst angebracht worden, ohne oder auf Bericht der Deputation von dieser Kammer zurückgewiesen worden sein, oder mag er nach erfolgter Annahme in der erstberathenden Kammer zwar an die andere Kammer gebracht, dort aber abgelehnt worden und auf diese Weise nach Erschöpfung des verfassungsmäßigen Verfahrens zur Erledigung gekommen sein, kann an demselben Landtage, auch in veränderter Form, in keiner von beiden Kammern wieder zur Sprache gebracht werden. Dagegen kann derselbe auch in derjenigen Kammer, in welcher er abgewiesen wurde, dann nochmals verhandelt werden, wenn er in der andern Kammer, welche ihm bisher noch fremd geblieben, zur Sprache kam, diese Kammer beifälligen Beschluß darüber faßte und ihn nun an die Kammer gelangen läßt, in welcher er vorher unberücksichtigt gelassen ward.“